

Regierungsratsbeschluss

vom 12. Juli 2005

Nr. 2005/1551

Änderung der Tierseuchen- und Tierschutzverordnung

1. Ausgangslage

Der Veterinärdienst Solothurn (VetD) arbeitet ähnlich wie die Veterinärdienste in anderen Kantonen im Milizsystem: Die Arbeiten „im Feld“ werden durch gewählte Amtstierärztinnen und Amtstierärzte im Auftragsverhältnis erledigt. Ihre Honorare und Entschädigungen richten sich nach der Verordnung über die Honorare und Entschädigungen im Bereich Tierseuchen und Tierschutz (VHTSS) vom 23. Januar 1996¹⁾.

Dieses System ist historisch gewachsen und erfüllte lange Zeit seinen Zweck. Es erlaubt die tierärztlichen Tätigkeiten, welche im Vollzug anfallen, zu delegieren. Die gesamte administrative Verarbeitung ist demgegenüber nicht delegierbar. So kann heute qualifiziertes Fachpersonal nur gerade mit dem tierärztlichen Handwerk beauftragt werden. Von der Administration und der Entscheidungsfindung bleiben die Amtstierärztinnen und Amtstierärzte weitgehend ausgeschlossen. Dies war so lange kein Problem, als die Aufgaben überblickbar waren.

In den letzten Jahren stiegen einerseits die fachlichen Anforderungen an die Amtstierärztinnen und Amtstierärzte, andererseits nahmen die Aufgaben im VetD zu. Diese Entwicklung ist, bedingt durch den Nachvollzug der EU-Vorschriften aufgrund der bilateralen Verträge, immer noch im Gange. Zugunommen haben die administrativen Aufwendungen auch im Zuge der wirkungsorientierten Verwaltungsführung (WoV) und anderen verwaltungstechnischen Anforderungen.

Trotz bester Zusammenarbeit mit den Amtstierärztinnen und Amtstierärzten hat die heutige Organisation systembedingte Nachteile. Der bestehende Interessenskonflikt der praktizierenden Tierärztinnen und Tierärzte bedingt eine Reduktion ihrer Aufgaben als Amtstierärztin oder Amtstierarzt auf die Erhebung von tierseuchenrechtlichen Daten. Da die Amtstierärztinnen und die Amtstierärzte im heutigen System nur sporadisch eingesetzt werden und wenig Erfahrung sammeln können, stellen für sie, im Gegensatz zu erfahrenen Amtstierärztinnen und Amtstierärzten, bereits einfache Aufgaben wie das Überprüfen einer korrekten Quarantäne ein Problem dar.

Im Weiteren fehlen für die administrative Verarbeitung sowohl das Verständnis wie der Zugang zu den unentbehrlichen bürotechnischen Hilfsmitteln.

2. Grundzüge der Neuorganisation

¹⁾ BGS 926.712

Aus diesen Gründen soll das Milizsystem durch einen professionellen Dienst ersetzt und die Anzahl der heute noch 10 Amtstierärztinnen/-ärzte reduziert werden. Das Kantonsgebiet soll in Vollzugskreise eingeteilt werden. Für jeden Kreis soll eine speziell weitergebildete Tierärztin oder ein Tierarzt nach der Gesetzgebung über das Staatspersonal angestellt werden. Sie sollen in ihren Kreisen die dort anfallenden amtstierärztlichen Tätigkeiten inklusive der daraus folgenden administrativen Arbeiten erledigen. Die Bearbeitung eines Geschäftes bis zum Schluss macht die Aufgaben anspruchsvoller und sachlich attraktiver.

Die Amtstierärztinnen und Amtstierärzte sollen auch die Aufgaben der Fleischkontrolleurinnen und -kontrolleure übernehmen. Die Entlöhnung der Fleischkontrolleurinnen und -kontrolleure im heutigen System entspricht nicht der gültigen AHV-Gesetzgebung. Mit der neuen Organisation und dem regulären Anstellungsverhältnis der Amtstierärztinnen und -ärzte verschwindet dieser Missstand, der regelmässig zu Beanstandungen geführt hat.

Im Zuge der vorliegenden Verordnungsänderung kann gleichzeitig eine seit 1995 pendente Anpassung vorgenommen werden: Bereits 1995 wurde durch die Bundesgesetzgebung die Funktion der Viehinspektorinnen und -inspektoren abgeschafft. Die Bestimmungen über die Viehinspektorinnen und -inspektoren sollen deshalb auch im kantonalen Veterinärrecht gestrichen werden.

3. Kosten

Der Veterinärdienst kann heute schätzungsweise 50 % seiner Aufgaben wahrnehmen. Mittels gezielter Prioritätensetzung konnte dies bis anhin einigermaßen verantwortet werden. Die Zunahme der Aufgaben in den Bereichen Tiergesundheit und Lebensmittelsicherheit sowie deren Bedeutung lässt diesen Vollzugsmangel aber nicht mehr zu. Die neue Organisation soll es dem Veterinärdienst ermöglichen, rund 80 % seiner Aufgaben fachgerecht und in der nötigen Tiefe zu erledigen. Um diese Aufgabensteigerung erreichen zu können, müssen die Pensen der neu anzustellenden Personen entsprechend geplant werden. Dies ergibt zwangsläufig Mehrkosten von rund 200 000 Franken, welche im gegenwärtig zu erstellenden Globalbudget für die Periode 2006 – 2008 berücksichtigt werden.

4. Erläuterungen zu einzelnen Gesetzesbestimmungen

4.1 Tierseuchen- und Tierschutz-Verordnung (TSSV)¹⁾

§ 4

Im Kanton sind seit 1995 keine Viehinspektorinnen und Viehinspektoren mehr tätig. § 4 Abs. 1 lit. h kann folglich aufgehoben werden.

Neu sollen die Amtstierärztinnen und Amtstierärzte sowie die Kontrolltierärztinnen und Kontrolltierärzte nicht mehr gewählt, sondern angestellt werden. § 4 Abs. 2 ist deshalb entsprechend zu ändern.

Die Amtstierärztinnen und Amtstierärzte werden als Angestellte des Kantons in eine Lohnklasse eingeteilt und entsprechend besoldet. Die Verordnung über die Honorare und Entschädigungen im Bereich Tierseuchen und Tierschutz ist auf sie nicht mehr anwendbar. § 4 Abs. 3 ist demzufolge anzupassen.

¹⁾ BGS 926.711

Die Altersgrenze von 70 Jahren für die Bieneninspektorinnen und Bieneninspektoren soll aufgehoben werden. Es soll im Einzelfall geprüft werden, ob die sich zur Wahl stellenden Personen die Voraussetzungen für die Wahrnehmung des gesetzlichen Auftrags erfüllen. Ein Anspruch auf Wiederwahl besteht nicht.

§ 10

Der ganze Kanton Solothurn soll in mehrere Regionen (sog. Vollzugskreise) aufgeteilt werden. Pro Region soll eine Amtstierärztin oder ein Amtstierarzt den Vollzug der veterinärrechtlichen Aufgaben vornehmen und die Verantwortung in seinem bzw. ihrem Kompetenzbereich tragen.

Die Amtstierärztinnen und Amtstierärzte erfüllen ihre Aufgaben nicht mehr im Auftragsverhältnis, sondern als Angestellte des Kantons. Sie fallen somit auch unter die Gesetzgebung über das Staatspersonal.

Die Bundesgesetzgebung sieht im Bereich der Tiergesundheit gegenwärtig noch die Funktion des Kontrolltierarztes vor. Dieser erledigt Aufgaben im Bereich der Klauentierhaltung sowohl im Auftrag des Kantons wie im Interesse der einzelnen Tierhalter. Die kantonalen Aufträge übernimmt nun die Amtstierärztin oder der Amtstierarzt, die anderen, von den Tierhaltern bezahlten Aufgaben, werden durch die jeweiligen Bestandestierärztinnen oder -ärzten vorgenommen.

Bezüglich Lebensmittelsicherheit sind verschiedene Aufgaben in den regionalen Schlachthanlagen und Metzgereien zu erledigen. Diese gehen ebenfalls in den Aufgabenbereich der Amtstierärztinnen und Amtstierärzte über.

§§ 7; 9 literae a und l; 14; 17; 31 Absatz 2; 58 litera a; 67 litera j; 75 Abs. 1

Die Anpassungen erfolgen aufgrund der Aufhebung des Wahlerfordernisses für Amtstierärztinnen und Amtstierärzte sowie Kontrolltierärztinnen und Kontrolltierärzte und aufgrund des Wegfalls der Viehinspektorinnen und Viehinspektoren.

4.2 Vollzugsverordnung zur kantonalen Lebensmittelverordnung vom 23. Oktober 1995¹⁾

§ 4^{bis}

Aufgrund der geografischen Gegebenheiten des Kantons Solothurn haben die Amtstierärztinnen und Amtstierärzte teilweise lange Anfahrtswege zu bewältigen. Dies musste bis anhin auf Kosten der Professionalität in Kauf genommen werden. Um diesen Missstand zu beheben, soll das reine tierärztliche Handwerk unter der Verantwortung der Amtsinhaberin oder des Amtsinhabers an tierärztliches Fachpersonal, z.B. Praxisassistentinnen oder Praxisassistenten, delegiert werden können. Eine Routinefleischkontrolle oder die Entnahme von Blutproben können so in die Praxistour integriert werden. Fachlich gesehen stellt dies kein Problem dar.

4.3 Verordnung über die Honorare und Entschädigungen im Bereich Tierseuchen und Tierschutz (VHTSS)²⁾

§ 2

Neu werden die Amtstierärztinnen und Amtstierärzte angestellt. § 2 kann somit aufgehoben werden.

§§ 11 – 14

¹⁾ BGS 815.22

²⁾ BGS 926.712

Diese Bestimmungen sind aufgrund des Wegfalls der Viehinspektorinnen und Viehinspektoren aufzuheben.

5. Beschluss

Siehe nächste Seite.

Änderung der Tierseuchen- und Tierschutzverordnung

RRB Nr. 2005/1551 vom 12. Juli 2005

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

gestützt auf §§ 37, 42, 52 und 68 des Landwirtschaftsgesetzes des Kantons Solothurn vom 4. Dezember 1994¹⁾ und § 19 des Gesetzes über das Staatspersonal vom 27. September 1992²⁾

beschliesst:

I.

Die Tierseuchen- und Tierschutzverordnung vom 23. Januar 1996²⁾ wird wie folgt geändert:

§ 4.

Absatz 1 litera h ist aufgehoben.

Absätze 2 bis 3 lauten neu:

²⁾ Auf die Wahl, Wiederwahl und die Verantwortlichkeit der Organe nach Absatz 1 litera d, e und i finden die Bestimmungen des Gesetzes über das Staatspersonal vom 27. September 1992³⁾ Anwendung.

³⁾ Die Entschädigung der Personen nach literae g, i, j und m richtet sich nach der Verordnung über die Honorare und Entschädigungen im Bereich Tierseuchen und Tierschutz vom 23. Januar 1996⁴⁾.

Absatz 4 ist aufgehoben.

§ 7 literae b, j und k sind aufgehoben.

Litera g lautet neu:

g) die Bezeichnung der Bieneninspektionskreise;

Litera h lautet neu:

h) die Erteilung der Fähigkeitsausweise für Bieneninspektoren und -inspektorinnen;

Litera l lautet neu:

l) die Zusammenfassung des Kantonsgebietes in Regionen für Tierkörper sammelstellen und in Regionen für Anlagen für Notschlachtungen.

§ 9 Absatz 3 literae a und l sind aufgehoben.

§ 10 lautet neu

¹⁾ BGS 921.11.

²⁾ GS 93, 856 (BGS 926.711).

³⁾ BGS 126.1.

⁴⁾ BGS 926.712.

§ 10. Amtliche Tierärzte

Amtstierärzte, -ärztinnen

¹ Das Volkswirtschaftsdepartement teilt das Kantonsgebiet in Vollzugskreise auf. Für jeden Vollzugskreis wird ein Amtstierarzt oder eine -ärztin angestellt. Die Anstellung der Amtstierärzte und der -ärztinnen richtet sich nach der Gesetzgebung über das Staatspersonal. Sie übernehmen die Aufgaben der Kontrolltierärzte oder -ärztinnen, soweit diese Aufgaben dem Kanton obliegen.

² Die Amtstierärzte oder -ärztinnen übernehmen die Aufgaben der Fleischkontrolleure oder -kontrolleurinnen, soweit ihnen diese Aufgaben zugeteilt werden.

§ 14 ist aufgehoben.

§ 17 lautet neu:

§ 17. Wahlvoraussetzungen

¹ Als Bieneninspektor oder -inspektorin kann gewählt werden, wer im Besitze eines Fähigkeitsausweises ist. Dieser wird nach erfolgreicher Absolvierung eines Instruktionkurses erteilt.

² Bieneninspektoren oder -inspektorinnen müssen an den vom Bund oder Kanton durchgeführten Ergänzungs- und Weiterbildungskursen teilnehmen.

§ 31 Absatz 2 lautet neu:

² Weidebesitzer und -besitzerinnen, Pächter und Pächterinnen, Hirten und Hirtinnen, Tierärzte und -ärztinnen werden jeweils über die Änderungen orientiert.

§ 58 litera a lautet neu:

a) die Entschädigungen an Tierärzte und -ärztinnen, Bieneninspektoren und -inspektorinnen, Schätzungsexperten und -expertinnen sowie an Hilfskräfte der Tierseuchenpolizei;

§ 67 litera j ist aufgehoben.

§ 75 Absatz 1 lautet neu:

¹ Die Gemeindebehörden und die in § 67 Buchstabe g, h und k genannten Organe unterstützen die kantonalen Behörden beim Vollzug der Tierschutzgesetzgebung.

Schluss- und Übergangsbestimmungen der Teilrevision vom 12. Juli 2005

Als § 105 wird eingefügt:

§ 105. Änderung von Verordnungen

a) Vollzugsverordnung zur kantonalen Lebensmittelverordnung vom 23. Oktober 1995¹⁾

Als § 4^{bis} wird eingefügt:

§ 4^{bis}. Delegation

¹⁾ GS 93, 668 (BGS 815.22).

Die Amtstierärzte und -tierärztinnen können Aufgaben, welche der Datenerhebung dienen, sowie die Schlachtier- und Fleischuntersuchungen an tierärztliche Hilfspersonen delegieren, sofern diese über die geforderte Ausbildung verfügen.

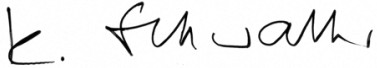
b) Verordnung über die Honorare und Entschädigungen im Bereich Tierseuchen und Tierschutz vom 23. Januar 1996¹⁾

§ 2 und §§ 11 - 14 sind aufgehoben.

¹⁾ GS 93, 856 (BGS 926.712).

II.

Diese Änderungen treten am 1. November 2005 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler RRB

Volkswirtschaftsdepartement (2)
Amt für Landwirtschaft (10)
Staatskanzlei (SAN, Einleitung Einspruchsverfahren)
GS
BGS
Ratssekretariat
Fraktionspräsidien (4)
Amtsblatt

Veto Nr. 82 Ablauf der Einspruchsfrist: 15. September 2005.

Verteiler Verordnung

Amt für Landwirtschaft (30, Versand durch das VWD)